

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 83 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang

Berlin, den 5. Mai 1936

Blatt 11

Inhalt: Waffenfarbe der Nachrichtentruppe. S. 85. — Lesepatenschaften. S. 85. — Untersuchung von Freiwilligen für Ergänzungseinheiten. S. 85. — Verkehr mit fremdländischen Behörden. S. 86. — Anschriften. S. 86. — Ersatzachsen für 3,7 cm Laf. S. 86. — Tarnnetze für Panzerabwehr-Einheiten. S. 86. — Zielfernrohre 1×11° der 3,7 cm Laf. Truppenfoll. S. 86. — Einfahrwagen und Einfahrgehirre. S. 86. — Kassenkästen und Gelbbehälter. S. 87. — Übungsgranaten mit A. Z. anstatt mit B. Z. S. 87. — Übungsmunition für I. F. H. 18-Batterien für Übungsjahr 1936. S. 87. — Hülsenkartuschen der I. F. H. 18. S. 87. — Nachforschung. S. 88. — Ausbildung der Schirmmeister (Sj). S. 88. — Bildung von Vertrauensräten. S. 88. — Unterbringung des Reichsarbeitsdienstes. S. 89. — Abzeichen für Unterführeranwärter bei Ergänzungseinheiten. S. 89. — Reitstiefel. S. 89. — Ausgabe von Deckblättern. S. 89. — Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 89. — Handschriftliche Änderungen von Ausrüstungsnachweisungen. S. 90. — Berichtigungen. S. 90. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 90. — Ausgabe von Deckblättern. S. 90. — Zeichnungen. S. 90.

270. Waffenfarbe der Nachrichtentruppe.

Die Nachrichtentruppe erhält die Waffenfarbe »zitronengelb« an Stelle der bisherigen Waffenfarbe »hellbraun«.

Durchführungsbestimmungen:

a) Probe der Farbe »zitronengelb« wird noch ausgeben. Befastete in dieser Farbe können erst ab 15. 5. 36 von den Heeresbekleidungsämtern geliefert werden.

b) Die Änderungen der Waffenfarbe an den Beständen der Truppen und den eigenen Uniformen ihrer Angehörigen müssen bis 1. 10. 36 durchgeführt sein. Die zur Abänderung an Beständen der Truppen erforderlichen Mittel sind von den Generalkommandos und dem Kommando der Panzertruppen bis zum 15. 6. 36 mit überschlüssiger Kostenberechnung hierher — BA (5) — anzuzeigen.

c) Die Heeresbekleidungsämter liefern den Nachrichtentruppen und der Heeresnachrichtenschule die für 1936 bestellten, noch nicht abgesandten Uniformen in der neuen Waffenfarbe. Sofern Abänderungen vorzunehmen sind, müssen die Ausgaben auf die allgemeinen Durchschnittskosten übernommen werden.

d) Die Angehörigen der Nachrichtentruppen und der Heeresnachrichtenschule dürfen nach Herausgabe der Farbtonprobe an eigenen Uniformen die neue Waffenfarbe tragen; an dienstlich gelieferten auf Anordnung der Kommandeure der Heeresnachrichtenschule und der Nachrichtenabteilungen erst dann, wenn die Truppe einheitlich in der neuen Waffenfarbe auftreten kann.

Oberkommando des Heeres,
21. 4. 36. AHA (Ia).

271. Lesepatenschaften.

Ich untersage allen Angehörigen der Wehrmacht die Beteiligung an Lesepatenschaften für Auslandsdeutsche, gleichgültig, von welcher Seite aus die Aufforderung hierzu ergeht.

von Blomberg.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
6. 4. 36. WA/J (Ib).

Vorstehendes wird mit dem Hinweis bekanntgegeben, daß das Verbot der Beteiligung von Angehörigen der Wehrmacht an Lesepatenschaften aus Abwehrgründen notwendig ist und kein Werturteil über Lesepatenschaften als solche bedeutet.

Bei der Weiterbekanntgabe an die Angehörigen der Wehrmacht ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Lesepatenschaften sollen dazu dienen, die Verbindung der Heimat mit den auslandsdeutschen Volksgenossen aufrechtzuerhalten und enger zu knüpfen. Ihre Arbeit ist deshalb sehr zu begrüßen, nur bestünde, soweit Angehörige der Wehrmacht sich unter Angabe ihres Truppenteils daran beteiligen würden, die Gefahr, daß auf diesem Wege unerwünschte Einzelheiten über den Aufbau der Wehrmacht in unerwünschte Hände gelangen könnten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
16. 4. 36. AHA/Allg H (IIb).

272. Untersuchung von Freiwilligen für Ergänzungseinheiten.

Nachdem durch die »Bestimmungen personeller Art für Ergänzungseinheiten des Heeres vom 4. 4. 36«, Abschnitt II A 5 festgesetzt ist, daß für die Einstellung der Freiwilligen die »Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht vom 4. 12. 35« (Teil II) sinngemäß gelten, ist damit der Erlass vom 20. 12. 34 Nr. 10758/34g Kdos. Allg I A, betr. Erstattung von Fahrkosten aus Anlaß der Untersuchung, außer Kraft getreten.

Wegen Benutzung von Militärfahrkarten wird auf S. M. 1936 S. 10 Nr. 34 Ziff. 2 hingewiesen. Erstattung von Fahrtkosten findet nicht mehr statt. Soweit bis zum Bekanntwerden dieses Erlasses Erstattung erfolgt ist, bewendet es hierbei.

Oberkommando des Heeres,
23. 4. 36. Allg H (I).

273. Verkehr mit fremdländischen Behörden.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß sich Dienststellen der Wehrmacht mit der Bitte um Auskunft über die Persönlichkeit eines Bewerbers an ausländische Behörden oder Privatpersonen gewandt haben. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren unstatthaft ist (S. Schw. V. — H. Dv. 30, IX k 5), können für die Betroffenen durch diese Anfragen große Unannehmlichkeiten entstehen. In besonderem Maße trifft das auf die Verhältnisse in Österreich zu.

Der unmittelbare Schriftverkehr in Ersatzfragen mit Behörden usw. im Ausland ist grundsätzlich verboten. Die Geschäftsordnungen aller Dienststellen, die der nächste Vorgesetzte zu genehmigen hat, sind nachzuprüfen, ob sie dies Verbot enthalten. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnungen (Befehle in Dienstfachen) sind strafbar (S. H. Dv. 30, Vorbemerkung 3 und Abschnitt IX, 114 g).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 4. 36. AHA/Allg H (II b).

274. Anschriften.

Es liegt Veranlassung vor, die Truppen usw. auf Einhalten der in S. M. 1935 S. 58 Nr. 216 bekanntgegebenen Versandanschriften für die

Heeres-Munitionsanstalt Feucht
hinzuweisen.

Für entstehende Mehrkosten (Frachten) bei Fehlleitungen durch unrichtige Anschriften müssen die Absender haftbar gemacht werden.

Oberkommando des Heeres,
17. 4. 36. AHA/Fz (Ia).

275. Ersatzachsen für 3,7 cm Taf.

— S. M. 1936 S. 56 Nr. 158 —

1. Die Achsen neuester Fertigung, die im Austausch gegen die Achse 05 B 4218 in die 3,7 cm Taf. einzustellen sind, müssen bei Einbau in genietete Lafetten (siehe H. Dv. 393, Vorbemerkungen, Abs. a) in der Mitte leicht nachgearbeitet werden.

2. Die Anleitung hierzu ist auf Zeichnung 05 D 4567 — Einbauanleitung für verstärkte Achsen in Nietlafetten — ersichtlich. Die Zeichnung wird sämtlichen Rgts. (Abt. usw.) Stäben mit unterstellten Pz. Abw.-Einheiten, ferner der Infanterieschule in einer Ausfertigung (St. Schützenregiment 1 bis 3 in 2 Ausfertigungen) übersandt werden.

Die übrigen mit 3,7 cm Taf. ausgestatteten Dienststellen fordern die Zeichnung 05 D 4567 im Bedarfsfall unmittelbar bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, an.

3. Soweit auf Tr. Üb. Pl. 3,7 cm Taf. mit Achsen 05 B 4218 vorhanden sind, erfolgt der Austausch dieser Achsen gelegentlich der vorgeschriebenen jährlichen Untersuchung und Überholung der Geschütze in dem hierfür bestimmten S. Zeugamt.

Oberkommando des Heeres,
15. 4. 36. AHA/In 2 (V).

276. Tarnnetze für Panzerabwehr-Einheiten.

Die Frage der Zweckmäßigkeit von Tarnnetzen für Geschütze und Minenwerfer ist umstritten. Sie wird z. St. bei der Artillerie endgültig geklärt.

Ausstattung der Pz. Abw.-Einheiten mit Tarnnetzen ist zunächst nicht beabsichtigt.

Oberkommando des Heeres,
23. 4. 36. AHA/In 2 (V).

277. Zielfernrohr 1 × 11° der 3,7 cm Taf. Truppenfoll.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Gesamtausstattung einer Panz. Abw. Einheit mit Zielfernrohren 1 × 11° dem zuständigen Soll an 3,7 cm Taf. entsprechen muß:

Panz. Abw. Kp. jeder Art: 12 (2-6)
(7-8) Panz. Abw. Bg. jeder Art: 3 S. F. 1 × 11°.

Auf diese Ausstattung rechnet das in Anlage J 555 zur A. M. Heer »3,7 cm Taf. (für Kraftzug)« als zugehöriger Teil jedes Geschützes aufgeführte Zielfernrohr 1 × 11° an, wie aus der Fußnote 4 dieser Anlage ersichtlich ist.

Panz. Abw. Einheiten, die in irrthümlicher Auslegung der Anlage J 555 eine zweite Ausstattung an Zielfernrohren 1 × 11° angefordert und kostenlos zugewiesen erhalten haben, liefern diese umgehend an S. Zeugamt Spandau zurück.

2. Die Ausstattung der Panz. Abw. Einheiten mit 3. F. 1 × 11° zum Vorrat wird nach Klärung verschiedener noch schwebender Fragen besonders geregelt werden.

Oberkommando des Heeres,
24. 4. 36. AHA/In 2 (V).

278. Einfahrwagen und Einfahrgeschirre.

1. Einfahrwagen mit den dazugehörigen Einfahrgeschirren werden der Truppe nicht mehr überwiesen, Ausnahmen siehe Ziffer 3.

Soweit sich noch Einfahrwagen und dazugehörige Einfahrgeschirre bei den Einheiten befinden, werden diese den Einheiten vorläufig belassen; für M. W. Kp. gilt folgende Ziffer 2.

2. Die M. W. Kp., die mit je 2 Einfahrwagen ausgestattet sind, haben je 1 Einfahrwagen mit den dazugehörigen Einfahrgeschirren für Vorder- und für Stangpferde an das zuständige Heeres-Zeugamt abzugeben.

Es sind nur brauchbare, nicht instandsetzungsbedürftige Einfahrwagen und Geschirre abzugeben.

Abgabemeldung über die Gen. Kdos. bis zum 1. 6. 36 an AHA/In 3.

3. In allen A. N. (RS) [mit Ausnahme der A. N. (RS) Nr. 0101205 v. 1. 1. 35 und den A. N. (RS) für Wehrkreis-Remonteschulen — noch nicht ausgegeben —] sind folgende handschriftliche Streichungen vorzunehmen:

- a) Ziffer 20:
streiche: »Einfahrwagen« mit sämtlichen Angaben;
- b) streiche: »handelsübl. Geschirrausrüstung einschl. Saumzeug (Einfahrgeschirr)« mit sämtlichen Angaben.

Oberkommando des Heeres,
17. 4. 36. AHA/In 3 (VIb).

279. Kassenkasten und Geldbehälter.

1. Die Ausstattung mit Kassenkasten bzw. Geldbehältern für die Friedenseinheiten, für die A. N. (RS) vorhanden sind, erfolgt grundsätzlich nach diesen.

Nachstehende A. N. (RS) sind wie folgt zu ergänzen:

a) In die A. N. (RS) Nr. 01107 nimm handschriftlich am Schlusse des Blattes 4 auf:

44. Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät

— | H 11504 | Kassenkasten mit 3 Schlüsseln (31,5) | 1

und A. N. (RS) Nr. 02294 setze in Stoffgliederungsziffer 44. Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät am Schluß in die Spalten 1 bis 4 handschriftlich:

— | H 11504 | Kassenkasten mit 3 Schlüsseln (31,5) | 1

b) In den A. N. (RS) Nr. 0470, 0612, 0859, 01101, 01103, 01171, 010831, 010859, 0101205, 0101021 und 0171 (Edw) setze in Stoffgliederungsziffer 44. Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät am Schluß in die Spalten 1 bis 4 handschriftlich:

— | H 11506 | Geldbehälter (etwa 36 cm lg., 25 cm br., 16 cm h.) (o) mit Einfaß und 4 Schlüsseln (5,5) | 1

2. Für die Friedenseinheiten, für die noch keine A. N. (RS) aufgestellt sind (siehe auch D 99 Vorbemerkungen), gilt für die Ausstattung mit Kassenkasten bzw. Geldbehältern folgende Schlüsselung:

Es sind auszustatten mit

- | | |
|---|--|
| a) Kassenkasten mit 3 Schlüsseln | { Einheit mit Zahlmeister .. 1mal
Einheit mit einem dessen
Geschäfte versehenen Verwaltungsbearbeiter 1mal |
| b) Geldbehälter (etwa 36 cm lg., 25 br., 16 h.) (o) mit Einfaß und 4 Schlüsseln | |
| | Rechnungsführer 1mal |

Oberkommando des Heeres,
27. 4. 36. AHA/In 3 (VIb).

280. Übungsgranaten mit A. Z. anstatt mit B. Z.

Von den für die Schießübungen zugewiesenen Granaten mit Dopp. Z. S/60, die nur als B. Z. verwendet werden sollen, bleiben erfahrungsgemäß eine Anzahl übrig, die

am Schluß der Schießübungen dann als Granaten-A. Z. verfeuert werden.

Um diese nutzlose Verwendung der teuren Dopp. Z. zu vermeiden, dabei jedoch die für die Schießübungen zugewiesene Schußzahl auszunutzen, werden zur Verfügung jeder Batterie im Rahmen der Gesamtmenge an Übungsmunition

50 A. Z.

bei der Mun. Anst. des Tr. Üb. Pl. bereitgestellt, die für die letzten Ziele eingesetzt werden können.

Die hierfür ersparten Dopp. Z. sind an die Mun. Anst. abzugeben.

Oberkommando des Heeres,
18. 4. 36. AHA/In 4 (II).

281. Übungsmunition für I. J. S. 18-Batterien für Übungsjahr 1936.

Für den Ausbildungsabschnitt bis 30. 9. 36 werden den I. J. S. 18-Batterien zugewiesen:

1. 60 Schuß J. S. Gr. mit A. Z. 23 v. (0,25),
2. 460 Schuß J. S. Gr. (Üb. B.) mit A. Z. 23 v. (0,25),
3. 80 Schuß J. S. Gr. (Üb. B.) m. Dopp. Z. S/60 f. oder Fl.,
4. 30 Schuß J. S. Gr. N. mit fl. A. Z. 23 N.

Für das Schießen mit dieser Munition gilt die endgültige Schußtafel für I. J. S. 18 — H. Dv. 119/151 —.

Nach Ob. d. S. Nr. 5100/35 AHA/In 4 (II) v. 21. 10. 35

- a) erhalten die Batterien an Manöverkartuschen, Zielmunition und Zielfeuern die dort angegebenen Mengen,
- b) kann die Munition gem. Abs. C bei der zuständigen S. Mun. Anst. angefordert werden. Sie wird auf Anfordern des Regiments auf dem Tr. Üb. Pl., auf dem die Batterien schießen, bereitgestellt,
- c) sind die Bestimmungen für Empfang, Abrechnung usw. sinngemäß anzuwenden.

Oberkommando des Heeres,
21. 4. 36. AHA/In 4 (II).

282. Hülsenkartuschen der I. J. S. 18.

Sämtliche Batterien mit I. J. S. 18 erhalten:

- a) für Schießübungen und
- b) für Feldausstattung

nur Hülsenkartuschen der I. J. S. 18 mit dem neuen Ladungsaufbau nach der Schußtafel H. Dv. 119/151 für I. J. S. 18, die demnächst erscheint.

Die Batterien dürfen mit I. J. S. 18 nur dann schießen, wenn sie im Besitz der neuen Schußtafel H. Dv. 119/151 sind. Andernfalls ist im Bedarfsfall beim O. K. S. AHA/In 4 anzufordern.

Die nach der vorl. Schußtafel für I. J. S. 18 und nach der D 473 gefertigten Hülsenkartuschen der I. J. S. 18, soweit sie schon den Batterien für Feldausstattung und Schießübungen verausgabt und bei den S. Mun. Anst. für Schießübungen bereitgestellt sind, werden von der zuständigen S. Mun. Anst. zurückgezogen und zerlegt.

Oberkommando des Heeres,
22. 4. 36. AHA/In 4 (II).

283. Nachforschung.

Gesucht wird ein Unteroffizier der Kraftfahrtruppe, Schulterklappe mit Nr. 3, Größe etwa 175 bis 180 cm, blond, über den ganzen Nacken hoch herauf rote Narbe (von Furunkeln herrührend), der am 30. 11. 35 den D-Zug Berlin-Hamburg (ab Berlin 15.36 Uhr) bis Ludwigslust benutzt hat und von dort vermutlich in Richtung Schwerin weitergefahren ist.

Dieser Unteroffizier hat dunkelbraunen Handkoffer des Unterarztes Sprund der Mil. Ärztl. Akademie, der in gleichem Abteil reiste, beim Verlassen des Zuges in Ludwigslust mit seinem eigenen mittelbraunen Pappkoffer vertauscht und das Eigentum des Unterarztes trotz Kenntnis der Aufschrift des letzteren nicht zurückgesandt. Der Koffer des Unterarztes enthielt neben Wäschestücken usw. sowie Bargeld einen Truppenausweis des Genannten der 1./J. R. 15 Gießen, einen vorläufigen Ausweis der Luftkreis-Sanitätsabteilung 2, einen Schuh-Erwerbschein der Fliegerkleiderkasse und den Zivilführerschein der Klasse 3 b.

In dem zurückgelassenen Koffer des betr. Unteroffiziers befanden sich eine Manchesterjoppe und 6 Taschentücher mit der Wäschenummer 42.

Ergebnis der Nachforschung ist der Mil. Ärztl. Akademie, Berlin NW 40, mitzuteilen.

Oberkommando des Heeres,
18. 4. 36. S In (I).

284. Ausbildung der Schirrmeister (Fz).

In Abänderung der H. Dv. 29, Anl. 1, Ziff. 6 wird die Ausbildung der Schirrmeister (Fz) vom 1. 10. 1936 an wie folgt geregelt:

1. Ausbildungsgang:

- a) 2 Monate beim eigenen Truppenteil, und zwar 1 Monat praktische Tätigkeit im Dienst des Unteroffiziers (W. G.) und des Feuerwerfers, 1 Monat bei der Zahlmeisterei und in der Standortlohnstelle.

Kosten dürfen nicht entstehen.

- b) 8 Monate bei Heeres-Feldzeugdienststellen, davon 1 Monat in einem Heereszeugamt, 1/2 Monat in einer Heeres-Munitionsanstalt, 1/2 Monat in der Gaschuhgerätwerkstatt des H. Ja. Spandau einschl. einer 4tägigen Sonderausbildung bei der Heeres-Gaschuhschule, 6 Monate in einem Schirrmeisterlehrgang beim H. Ja. Güstrow.

2. Erfassung der Anwärter für die Schirrmeister-Laufbahn (Fz):

- a) Die Ausbildung beginnt am 1. 10. j. Js. Als Anwärter kommen Unteroffiziere und Unteroffizieranwärter in Frage, die zu diesem Zeitpunkt mindestens 2 und längstens 4 Jahre gedient haben.
- b) Zum 1. 5. j. Js. — erstmalig zum 25. 5. 36 — teilt die HJm den Gen. Kdos. den Bedarf an Anwärtern mit, die am 1. 10. d. Js. mit der Ausbildung beginnen sollen.
- c) Zum 10. 7. j. Js. meldet die HJm dem OKS (AHA) die Zahl der Teilnehmer für die Sonderausbildung bei der Heeres-Gaschuhschule, die im Januar j. Js. in zwei Lehrgängen mit einer Höchstschülerzahl von je 55 stattfindet.

- d) Zum 1. 8. j. Js. schlagen die Gen. Kdos. auf Grund der Bedarfsanmeldung der HJm geeignete Anwärter namentlich mit Angabe des Truppenteils unter Beifügen des Stammtrollen-auszuges vor.

- e) Zum 1. 9. j. Js. teilt die HJm den Gen. Kdos. mit, welche Bewerber endgültig als Anwärter für die Schirrmeister-Laufbahn (Fz) in Aussicht genommen sind.

- f) Mit dem 1. 10. j. Js. werden die Anwärter durch die HJm auf freie Planstellen des Heeres-Feldzeugbereichs versetzt und zu ihren Truppenteilen für die Dauer der Ausbildung nach 1. a) kommandiert (Versetzungskommando). Zum 1. 12. j. Js. werden sie durch die HJm zu der nach 1. b) vorgesehenen 8monatigen Sonderausbildung bei Heeres-Feldzeugdienststellen kommandiert. Kosten der Ausbildung trägt Kapitel VIII A 16 Titel 31.

3. Abschluß der Ausbildung und weitere Laufbahn:

- a) Der Schirrmeisterlehrgang beim H. Ja. Güstrow wird durch eine Prüfung abgeschlossen.
- b) Unteroffiziere, die die Abschlußprüfung nicht bestehen, treten zur Truppe zurück.
- c) Schirrmeisterschüler, die die Abschlußprüfung bestehen, treten zu ihren Dienststellen zurück und werden durch den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines nicht selbstständigen Bataillonskommandeurs — unter Mitteilung an die HJm — zum Schirrunteroffizier ernannt.
- d) Beförderungen zum Schirrunterfeldwebel und Schirrmeister spricht der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinargewalt des Kommandeurs eines nicht selbstständigen Bataillons — unter Mitteilung an die HJm —, zum Oberschirrmeister der Heeres-Feldzeugmeister aus.

4. Berichtigung der H. Dv. 29 folgt.

Oberkommando des Heeres,
28. 4. 36. AHA/Fz (II).

285. Bildung von Vertrauensräten.

Durch Gesetz vom 31. 3. 1936 (RGBl. 1936 I S. 335) ist die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Vertrauensrates bis zum 30. 4. 1937 verlängert worden.

In Heeresbetrieben, denen gemäß H. V. Bl. 1934 S. 55 Nr. 164 die Bildung von Vertrauensräten zugestanden ist und in denen im abgelaufenen Amtsjahr bereits ein ordnungsgemäß eingesetzter Vertrauensrat bestand, hatte demzufolge die übliche Abstimmung über die vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Betriebszellenobmann aufgestellte Liste der Mitglieder des Vertrauensrates zu unterbleiben. Entsprechende Mitteilung haben die Wehrkreisverwaltungen am 3. 4. 36 unter Az. 27 a B 1 (III A 2) erhalten; damit ist die Bekanntmachung im H. V. Bl. 1936 S. 90 Nr. 278 gegenstandslos geworden.

Für Heereszeugämter, Heeresmunitionsanstalten, Heeresbekleidungsämter, Kommandanturen der Truppen- und Pionier-Übungsplätze und Remonteamter, die erst seit dem 1. 5. 1935 bestehen und bei denen ein Vertrauensrat auf gesetzlicher Grundlage bisher nicht gebildet werden konnte, gilt bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung folgendes:

Der Betriebsführer wählt im Einvernehmen mit dem Obmann der NSBO. bzw. dem Betriebsobmann der DMG., Abt. Wehrmacht, aus der Gefolgschaft die nach § 5 WGS. erforderliche Anzahl der Vertrauensratmitglieder und deren Stellvertreter, die das Vertrauen der Gefolgschaft genießen, und stellt diese gem. § 7 WGS. listenmäßig zusammen. Kommt zwischen dem Führer des Betriebes und dem Obmann eine Einigung bei der Auswahl der Vertrauensratmitglieder und deren Stellvertreter nicht zustande, entscheidet die Stimme des Betriebsführers.

Die Berufung des Vertrauensrates erfolgt durch den Sondertruhänder der Arbeit für den Dienstbereich der Wehrmacht. Zur Weiterleitung an diesen sind die von den Betriebsführern aufgestellten Listen zum 16. 5. 36 der zuständigen Wehrkreisverwaltung und von dieser zum 20. 5. 36 unmittelbar der B 1 vorzulegen. Diese Termine sind unbedingt pünktlich einzuhalten. Die Wehrkreisverwaltungen haben zu prüfen, ob sämtliche in Frage kommenden Betriebe der vorstehenden Anordnung nachgekommen sind.

Für Betriebe, die noch bis zum 31. 12. 1936 neu eingerichtet werden, und denen gem. S. B. Bl. 1934 S. 55 Nr. 164 die Bildung von Vertrauensräten zugestanden ist, gilt vorstehende Anordnung entsprechend; ihre Durchführung ist von den Wehrkreisverwaltungen laufend zu überwachen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 5. 36. B 1 (III A 2).

286. Unterbringung des Reichsarbeitsdienstes.

I. Wenn Behörden des Reichsarbeitsdienstes in heeres-eigenen oder durch das Heer angemieteten Gebäuden untergebracht sind, gelten hinsichtlich Bauunterhaltung, Geräteausrüstung und Hausbewirtschaftung die Richtlinien des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 3. 9. 25 — I H 12028, bekanntgegeben im S. B. Bl. 1925 S. 105 Nr. 329 — Mietkosten (B 5 Abs. 3 a. a. D.) sind nicht umzulegen.

Soweit bisher abweichend verfahren worden ist oder noch keine Kosten erstattet worden sind, ist von weiterem abzusehen. Vom 1. 4. 36 ab ist jedoch allgemein nach der oben angegebenen Regelung zu verfahren.

Geräte, die bisher aus Heeresbeständen hergegeben worden sind, sind den Stellen des Reichsarbeitsdienstes unentgeltlich zu überlassen. Übersteigt der Wert der an eine Behörde abgegebenen Gegenstände den Betrag von 3000 RM, so ist zuvor zu berichten zum Zweck der Herbeiführung der Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen (§ 65 Abs. 2 R. S. D.). Erneute unentgeltliche Geräteabgaben an Stellen des Reichsarbeitsdienstes dürfen nicht mehr stattfinden.

Die zur Sache vorgelegten Anträge sind hierdurch erledigt.

II. Die Bestimmungen, daß anzustreben ist, die Meldeämter nach Möglichkeit zusammen mit den Wehrerjagd-stellstellen unterzubringen und daß diese Unterbringung vordringlich ist gegenüber der Unterbringung etwaiger unterstellter Verorgungsabteilungen und gegenüber der Einrichtung von Wohnungen, gelten weiter. Bei Neubauten für Wehrerjagdstellstellen ist der Raumbedarf der Meldeämter für den Arbeitsdienst mitzubedenken. Die Zustimmung des Oberkommandos des Heeres muß jedoch für den Einzelfall vorbehalten bleiben; sie ist rechtzeitig zu beantragen.

Oberkommando des Heeres,
18. 4. 36. B 2 (V b).

287. Abzeichen für Unterführer- anwärter bei Ergänzungseinheiten.

1. Die Unterführeranwärter bei Ergänzungseinheiten tragen auf den Schulterklappen an Stelle des bisherigen Abzeichens — 0,9 cm breite gemusterte Aluminium-tresse — eine 4 mm starke gedrehte Baumwollfordel in der Waffenfarbe. Das bisherige Abzeichen darf nicht mehr getragen werden. Die Bestimmung in S. M. 1936 S. 11 Nr. 35 tritt bezüglich der Unterführeranwärter bei Ergänzungseinheiten außer Kraft.

2. Sitz des Abzeichens: etwa 3 mm vom unteren Rand entfernt, waagrecht über die Schulterklappe, ihre Ränder umgreifend.

3. Probe des Abzeichens wird den Generalkommandos usw. gefondert übersandt. Von den Wirtschaftstruppen-teilen gewünschte Nachproben sind bis 20. 5. 36 beim zuständigen Heeresbekleidungsamt zu bestellen.

Oberkommando des Heeres,
22. 4. 36. B 5 (III a).

288. Reitstiefel.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Hängen-bleiben im Bügel sind bei den Reitstiefeln die Kanten der Halbsohlen im Gelenk so weit abzuschärfen, als die gute Befestigung der Sohle dies zuläßt. Hierauf ist auch bei Instandsetzung (Besohlen) der Reitstiefel besonders zu achten.

Oberkommando des Heeres,
23. 4. 36. B 5 (III b).

289. Ausgabe von Deckblättern.

Infolge unvollständiger Anforderung sind ein Teil der Dienststellen und Truppenteile noch nicht mit

Deckbl. Nr. 1—16 zur D 499 (M. f. D.)

(f. S. M. 1935, S. 169 Nr. 574) ausgestattet.

Die Vorschriftenverteilungsstellen melden für ihren Bereich gesammelt den Bedarf bis zum 15. 5. 36 der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes.

290. Stärkenachweisungen (R 5) 1935.

I. Es werden ausgegeben:

a) St. N. (R 5) 1935, Heft 15, Wehrerjagdwesen.

Das Heft tritt mit dem 1. 3. 1936 in Kraft. Verteiler wird besonders ausgegeben.

Das mit Chef S 2 Nr. 1690/35 Allg E (III) v. 10. 4. 1935 bzw. Chef S 2 Nr. 630/35 g. Allg E (III) v. 10. 4. 35 ausgegebene Heft 15 der St. N. (R 5) 2. Ausgabe 1934, Teile A, B, C u. D, wird mit dem 29. 2. 36 ungültig und ist mit Erscheinen des neuen Heftes zu vernichten.

b) Zum Heft 17 (Remontierungs-wesen), Teil C: Neu-druck der Seite 1, 2 u. 3 der

Nr. 0 11510 (Wehrkreisremonteschule a),

Nr. 0 11520 (Wehrkreisremonteschule b),

Nr. 0 11530 (Remonteamt a).

Die Seiten sind gegen die bisherigen Seiten 1, 2 und 3 auszutauschen. Die alten Seiten sind zu vernichten.

II. Heft 5 (Pioniere), Teil A, Seite 4, Nr. 0 711 (Pi. Rp.), ergänze die Fußnote 1 durch den Zusatz:

»bis 30. 9. 36«.

Oberkommando des Heeres,
24. 4. 36. Allg E (III).

291. Handschriftliche Änderungen von Ausrüstungsnachweisungen.

R. A. N. Nr.	Blatt	vom	Zeile	Spalte	
1. 111 (R)	10	1. 5. 35	ss	1—5	streiche die ganze Zeile
2. 221	5	1. 5. 35	k	2	ändere »U 1013« in »B 1013«
3. 405 (R)	1	1. 5. 35	g	5	trage »1« nach (Fehler entstand nur im Nachdruck v. 1. 12. 35 durch Ausfallen der Type)
4. 405 (R)	13	1. 5. 35	n	5	ändere »2« in »4«
5. 450 (R)	4	1. 5. 35	k	5	ändere »34« in »33«
6. 711 (R)	5	1. 5. 35	p	1—5	streiche die ganze Zeile
7. 711 (O)	5	1. 5. 35	q	1—5	desgl.
8. 711 (Lw)	5	1. 5. 35	g	1—5	desgl.
9. 712	5	1. 5. 35	o	1—5	desgl.
10. 714	5	1. 5. 35	g	1—5	desgl.
11. 830 (Lw)	3	1. 4. 35	m	1—5	desgl.
12. 981	2	1. 6. 35	q	5	ändere »2« in »1«
13. 831	Gerätverteiler Blatt 1 v. 1. 5. 35				bei Ziffer 26 unter »Einheitslaterne« füge hinzu: »2 l. Bsp. Betr. Fr. (mot) je 4 ... 8« (im Nachdruck des Blattes v. 1. 12. 35 bereits berichtigt).

Die gleichen Berichtigungen sind in den A. N. (R5) Nr. 0111 (X), 0221, 0711 (X), 0711 (O), 0712, 0714, 0831 und 0981 auszuführen.

Oberkommando des Heeres,
28. 4. 36. AHA/St. A. N.

292. Berichtigungen.

1. A. N. (R5) Nr. 0450 (R), 0450 (O) und 0459 (R).
Auf Blatt 3 der blauen Grundblätter v. 1. 1. 36 Zeilen g—k, Spalten 4 und 6 ändere jedesmal »99« in »117«.
2. A. N. (R5) Nr. 0403 (R).
Auf Blatt 2 der blauen Grundblätter v. 1. 1. 36, Zeile d, Spalte 6, setze die Zahl 1.
3. A. N. (R5) Nr. 0529.
Auf Blatt 1 der blauen Grundblätter v. 1. 1. 36 streiche die Zeilen q bis p mit allen Angaben.

Oberkommando des Heeres,
7. und 15. 4. 36. Wa Vs (b II).

293. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:
1. H. Dv. 489/4 »Das Verwaltungsgerät. Bäckerei- und Schlächtereigerät« vom 28. 2. 1936.

2. An die Artillerieregimenter je 50 Abdrucke der D 231 »Nachweis der für die Schießübungen 1936 zu verwendenden Artillerie-Übungsmunition und der zugehörigen Schußtafeln für Geschütze« vom März 1936. — Nur für den Dienstgebrauch —.

Die Artillerieregimenter verteilen diese Vorschrift so gleich zu je 4 Abdr. an jede Batterie.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Druckvorschriften« ist die Vorschrift auf Seite 30 handschriftlich nachzutragen. Ausgabestelle ist H Dv.

294. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckbl. Nr. 1 zur D 336 (N. f. D.)

»Vorläufiger Beladepan für Richtmeßstellen-Kraftwagen. (Richtmeßstellenkw.).
Vom 20. 3. 35.

295. Zeichnungen.

1. Die Zeichnungen für Schreib-, Zeichen- und Um-druckgerät:

Tr. Mat. IV Blatt 2, 3 und 7,
A VII 96 n/A Blatt 1 bis 4,
B IX Blatt 4, 26, 27,
Pi IX Blatt 1,
M. G. R. IV B Blatt 5, 6 und
M. G. M. IV B Blatt 6, 7, 21

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungen-nachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

Als Ersatz treten die neu aufgestellten Zeichnungen:

44 B 19 Kästen Druckvorschriften,
44 B 21 Kassenkästen,
44 B 22 Altkassen.

2. Die Zeichnungen für Holmträger mit Armstütze
5 III B 1

Ersatz für Pi XIV Blatt 10

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungen-nachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

Als Ersatz treten die Zeichnungen:

28 C 2201 (Holmträger),
28 D 2202 (Armstütze).

Etwaiger Bedarf zu 1. und 2. ist bei der Heeres-zeichnungsverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.